



Legende der Planunterlage

- FLURSTÜCKSGRENZE (VERSTEINT)
- FLURSTÜCKSGRENZE (VERPFLOCKT)
- 118/12 FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- ▨ VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE MAUER
- HOHENLINIEN

Legende der Planung

Art der baulichen Nutzung

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

Maß der baulichen Nutzung

- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE)
- 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)
- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (ALS HÖCHSTGRENZE)

Bauweise

- o OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (FIRST - bzw. LÄNGSRICHTUNG)

Verkehrsflächen

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE - AUCH GEGEN ÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECK-BESTIMMUNG
- P ZWECKBESTIMMUNG : ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- BEGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG INNERHALB DER VERKEHRSFLÄCHE HIER : FUSSWEG UND FREIZUHALTENDE EINFAHRT

- BEGRENZUNG VON SICHTFELDERN (DIESE SIND IN EINER HOHE VON 0,8m ÜBER DER FAHRAHN-OBERKANTE VON SICHTBEHINDERUNGEN FREIZUH.)
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRTEN

Grünflächen

- GRÜNFLÄCHEN
- V ZWECKBESTIMMUNG : VERKEHRSGRÜN
- o PFLANZGEBOT FÜR BAUME

Flächen für Versorgungsanlagen

- FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN
- ZWECKBESTIMMUNG : ELEKTRIZITÄT

Sonstige Planzeichen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (2,0m AB FAHRAHNKANTE)

Textliche Festsetzungen

BEI NICHT VERMASSTEN BAUGRENZEN WERDEN ABSTANDS- MASSE MIT DER FLUCHT DER VORHANDENEN GEBÄUDE BEGRENZT.

Rechtsgrundlage der Planung

BAUGESETZBUCH (Bau.G.B.) vom 01.07.1987
 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (Bau.N.V.O.) v.26.11.1968 i.d.F.d.B. vom 15.09.1977
 PLANZEICHENVERORDNUNG (Planz.V.) vom 30.07.1981



URSCHRIFT
STADT MÜNDE
 1.Änderung
 des Bebauungsplanes

Nr. 02
**"Zwischen Ostlandstr.
 und Rosenstr."**
 im Ortsteil Hedemünden

M:1:1000



nach § 30 BauGB

Gemarkung Hedemünden, Flur 9

NACHRICHTLICHER HINWEIS:

KINDERSPIELPLATZ

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Stadt Münden die 1. Änderung dieses Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

1. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 15.12.1987 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 1 Abs. 1 BauGB am 19.01.1988 ortsüblich bekanntgemacht.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

2. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 19.11.87). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Gemarkung ist einwandfrei möglich.
 Göttingen, den 12.03.88
 Im Auftrag
 [Signature]
 Katasteramt Göttingen
 Vermessungsrat

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der Planungsabteilung der Stadt Münden.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

4. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 27.12.1987 den Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.88 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 19.02.88 bis 19.03.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

5. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 15.12.1987 den geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, 2. Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.88 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 19.02.88 bis 19.03.88 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

6. Der Rat der Stadt Münden hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.05.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

7. Die Bebauungsplanänderung ist dem Landkreis Göttingen am 11.06.88 gem. § 11 BauGB angezeigt worden.
 Der Landkreis Göttingen hat bis zum 12.03.88 die Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bzw. am 12.03.88 (Az.: 61.204-03/10.000) erklärt, daß er unter Auflassung der Rechte keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht (§ 11 Abs. 3 Satz 2 BauGB).
 Göttingen, den 12.03.88
 [Stempel: LANDKREIS GÖTTINGEN]
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrag
 [Signature]
 Landkreis Göttingen

8. Der Rat der Stadt Münden hat in seiner Sitzung am 15.12.1987 die Aufträge/Maßgaben (Az.: 61.204-03/10.000) genehmigt und die Aufträge/Maßgaben in seiner Sitzung am 15.12.1987 beigesteuert.

Die Bebauungsplanänderung hat zuvor wegen der Aufträge/Maßgaben vom 15.12.1987 bis 15.12.1987 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.88 ortsüblich bekanntgemacht.

Wegen der Aufträge/Maßgaben hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom 15.12.1987 bis zum 15.12.1987 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 02.09.1988 in Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 29... bekanntgemacht worden.
 Die Bebauungsplanänderung ist damit am 02.09.1988 in Kraft getreten.
 Hann. Münden, den 05.09.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor

11. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Hann. Münden, den 27.06.1988
 [Signature]
 [Stempel: STADT MÜNDE]
 Stadtdirektor